Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2823

Zusammenstellung

der Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)

— Drucksachen V/2150, V/2701 bis V/2731 —

Unverändert nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

— Drucksachen V/2701 bis V/2731 —

bis auf die folgenden Änderungen:

Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

— Drucksache V/2709 —

❶ **Zu Kap. 09 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

a) Der Ansatz bei Tit. 616 — Jahresleistung an die „Stiftung Warentest" — wird um 500 000 DM auf 3 500 000 DM heraufgesetzt.

b) Der Ansatz bei Tit. 973 b) — Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken — wird um 500 000 DM auf 7 500 000 DM herabgesetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— Drucksache V/2710 —

❷ **In Kap. 10 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

wird folgender neuer Titel eingefügt:

„Tit. 993 Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft — DM

Ausgaben können in Höhe der Einsparungen bei Kap. 10 03 geleistet werden.

Die Mittel dürfen zur Verstärkung anderer Ansätze dieses Kapitels verwendet werden. Die Ausgaben auf Grund dieser Ermächtigungen sind bei den einschlägigen Titeln zu buchen, deren Ansätze mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages insoweit überschritten werden können."

Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

— Drucksache V/2711 —

❸ **In Kap. 11 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

wird folgender Titel eingefügt:

„Tit. 585 Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die älteren Menschen

a) Darlehen	2 000 000 DM
b) Zuschüsse	4 000 000 DM

Die Mittel zu a) und b) sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar."

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

— Drucksache V/2730 —

④ **Zu Kap. 60 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

In Tit. 300 — Minderausgaben im Bundeshaushaltsplan 1968 — wird anstelle des Betrages 129 419 200 DM ein Betrag von 135 419 200 DM eingesetzt.

Haushaltsgesetz 1968

— Drucksache V/2731 —

⑤ § 7 wird in der Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt.

⑥ § 8 wird in der Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt.

⑦ § 11 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

‚(5) Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages wird ermächtigt, auf Antrag des Bundesministers der Finanzen Planstellen nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts umzuwandeln. Die umgewandelten Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln" zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgewandelten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.'

⑧ In § 23 einleitender Satz wird der Ermächtigungsrahmen für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen von 16 400 000 000 DM um 1 700 000 000 DM auf 18 100 000 000 DM erhöht.

Berichtigung zu Einzelplan 05:

Im Kap. 05 02 Tit. 964 muß die fünfte Zeile richtig lauten: „haltsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages".

Bonn, den 4. April 1968

angenommen in der 168. Plenarsitzung am 5. April 1968